ENAG
Pfählerstr. 17
72574 Bad Urach
Tel. 07125 - 407634
Fax 07125 - 407636

ERMS-NECKAR-BAHN-AG
EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT
BAD URACH

Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Erms-Neckar-Bahn AG

Stand 06.02.2016

Gültig ab 11.12.2016

1. Trassenpreise

Das Trassenpreissystem der ENAG ist einstufig. Es gibt einen gemeinsamen Trassenpreiskatalog für den Güter- und einen für den Personenverkehr.
Es gibt derzeit zwei Grundpreis (Kategorie K1 und K2). Ein Zuschlag wird ausschließlich in Abhängigkeit von der Belastung des Oberbaus erhoben. Für die Ermittlung des lastabhängigen Multiplikators die höchste zulässige Achslast des Fahrzeuges mit der höchsten zulässigen Achslast im Zug zu Grunde gelegt. Für Züge mit Sondermaßen (z.B. Lademaßüberschreitungen) wird ein Zuschlag von 1,00 Euro/Zkm erhoben.

Mit dem Trassenpreis sind folgende Leistungen abgegolten:

a) die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise.
b) die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen.
c) die Leistung der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der ENAG und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang.

Über diese Leistungen hinaus gehende Serviceleistungen werden wie im Abschnitt Besondere Zu- und Abschläge dargestellt berechnet.

2. Stationsgebühren

Ab dem 13.12.2009 werden für alle Züge, die an Stationen der ENAG halten Stationsgebühren berechnet. Der Stationspreis ist das Entgelt für das Vorhalten (Erstellung und Instandhaltung) und das Betreiben
(Sicherheit, Sauberkeit, Service) der Bahnhöfe und Haltepunkte durch die ENAG.
Ab einem Aufenthalt von zwei Stunden oder länger behält sich die ENAG das Recht vor, Zeitpauschalen für die Stationsbenutzung zu berechnen. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.
Die Benutzungsdauer der Bahnhöfe oder Stationen ist bei Trassenbestellung anzugeben.
Personenbahnhöfe sind alle Bahnhöfe und Haltepunkte, an denen planmäßig Personenzüge zum Ein- und Aussteigen von Reisenden halten können. Ein Personenbahnhof umfasst die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen.

Im Einzelnen sind mit dem Stationspreis für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) folgende Leistungen abgedeckt:

a) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der ENAG vereinbarten

Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs bzw. Endbahnhofs sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.

b) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.
c) Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten einschließlich der elektrischen Energie sind durch das EVU zu bestreiten. Für die Entnahme elektrischer Energie über Anlagen der ENAG wird der Standardtarif des jeweiligen Versorgers zuzüglich einer pauschalen Abrechnungsgebühr von 100,00 Euro/a berechnet. Werden an einer Abnahmestelle Anlagen anderer Nutzer mit elektrischer Energie versorgt, so wird nur die halbe Anschlussgebühr des jeweiligen Versorgers in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbünde.

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst (soweit nicht ausdrücklich zwischen ENAG und EVU anders vereinbart:

a) Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
b) Verkaufsräume des EVU.
c) Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
d) Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
e) Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
f) Die Müllentsorgung der Züge des EVU.

Die ENAG behält sich das Recht vor, mit einem EVU über diese und weitere Sonderleistung Verträge abzuschließen.

3. Gebühren für die Benutzung von Anlagen

Für die Nutzung von Gleisanlagen werden Zeitpauschalen vereinbart. Diese gelten unabhängig davon, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.
Für die Nutzung von Gleisanlagen, soweit diese nicht durch den Trassenpreis abgegolten sind, wird unabhängig von der Qualität der Anbindung des Gleises ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist je genutztem Meter zu entrichten. Als genutzter Meter gilt, sofern nicht die gesamte Gleislänge angemietet wird, die gesamte Länge der abgestellten Zugeinheit oder des abgestellten Fahrzeugs.

Durch den Trassenpreis abgegolten ist die Nutzung vor und nach Zugfahrten. Als Nutzung vor oder nach einer Zugfahrt gilt die Nutzung zur Be- und Entladung von einzelnen Güterwagen oder zur Abstellung von geschlossenen Zugeinheiten für die Dauer von maximal einem Werktag (außer Samstag).
Werden Fahrzeuge länger als ein Werktag (außer Samstag) abgestellt ohne dass sie für eine Zugfahrt genutzt werden, ist für die gesamte Abstelldauer das Gleis auf der Länge der abgestellten Fahrzeuge anzumieten, sofern diese Fahrzeuge überwiegend

im Netz der ENAG eingesetzt werden. Als überwiegend eingesetzt gilt das Verhältnis der mit diesen Fahrzeugen erbrachen Zugkilometer in einem Kalenderjahr im Netz der ENAG zu denen in anderen Netzen.
Wird ein Gleis von mehreren Nutzern in Anspruch genommen und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis in der gesamten Länge anmietet. Im Falle einer über den Trassenpreis abgegoltenen Nutzung ist dies die Anmietung der Differenz zwischen der gesamten Gleislänge und der Länge der geschlossenen Zugeinheit oder des Fahrzeugs.
Werden Gleise zu anderen Zwecken genutzt ist grundsätzlich eine Anmietung des gesamten Gleises obligatorisch.
Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher die längste Mitdauer anbietet.
Die Nutzung von Grundstücken neben der Strecke oder den Gleisen zum Be- und Entladen, Lagern von Fracht usw. ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, örtliche Anlagen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen.

Untenstehende Tabelle verdeutlicht die Methodik zur Ableitung der Preise der kurzzeitigen Nutzung. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 35 Prozent für tägliche erhoben.

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranten) kann die ENAG jederzeit Preise bestimmen, welche diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

4. Allgemeines:

Um die Verwaltungskosten wenigstens teilweise zu decken, behält sich die ENAG das Recht vor, einen Mindestbetrag von 50,00 Euro pro Rechnung zu erheben.
Wird dieser Betrag überschritten, fallen keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren an.
Wird eine außerplanmäßige Besetzung der Betriebsstellen notwendig, so werden hierfür je angefangene ¼ Stunde Euro 13,00 je Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Grundpreis

Stand 06.02.2016

Strecken-kategorie	Euro / Zugkm bis 10.12.2016	Euro / Zugkm ab 11.12.2016
K1	3,25	**3,35**
K2	3,45	3,45

Zuschlag für Züge mit Sondermaßen:

Stand 01.05.2001

Euro/Zugkm
1,00

Von der zulässigen Achslast abhängiger Multiplikator:

Stand 01.05.2001

Zulässige Achslast	Multiplikator
Bis 18 t	1,0
Über 18 t	1,5

Streckenkategorien

Stand 13.04.2014

Strecke von	bis	Kategorie
Metzingen	Bad Urach	K1 *
Neckarbischofs-heim	Hüffenhardt	K1
Schelklingen	Kleinengstingen	K2

* Bis zum **31.07.2018** werden die Kosten für Züge im Personenverkehr auf der Strecke Metzingen – Bad Urach von den anliegenden Gebietskörperschaften getragen.

Stationspreise

Stand 06.02.2016

Strecke von	bis	Euro / Zughalt
Metzingen	Bad Urach	1,00 *
Schelklingen	Kleinengstingen	1,00
Neckarbischofs-heim	Hüffenhardt	1,00

Stationen an DB – Strecken

Station	Euro / Zughalt	Euro / Zughalt
Bahnhof Rechtenstein	Alt: 2,40	**Neu: 2,50**

* Bis zum **31.07.2018** werden die Kosten für Züge im Personenverkehr auf der Strecke Metzingen – Bad Urach von den anliegenden Gebietskörperschaften getragen.

Streckenlängen

Stand 01.01.2014

von	bis	km
Metzingen	Dettingen - Gsaidt	6,45
Dettingen - Gsaidt	Bad Urach	3,95
Schelklingen	Hütten	6,25
Hütten	Oberheutal	12,74
Oberheutal	Münsingen	3,48
Münsingen	Marbach (b.Münsingen)	7,21
Marbach (b.Münsingen)	Kleinengstingen	12,04
Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	16,90

Preise Abstellgleise

Stand 01.01.2006

	Euro
Preis pro Meter und Jahr	15,00
Preis pro Meter und Monat	1,50
Preis pro Meter und Tag	0,06